

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“

Der Senat von Berlin
SenKultEuropa
K C 2 Go
90228-549

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung
„Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“

A. Problem

Das Gesetz ist seit der Errichtung der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ im Jahr 2000 nicht mehr grundsätzlich geändert worden. Bei verschiedenen Regelungen des Gesetzes besteht inzwischen Änderungsbedarf, weil sowohl die praktischen Erfahrungen in den letzten Jahren als auch eine dynamische Entwicklung der Gedenkstätte zu einem der führenden Erinnerungsorte in Deutschland eine Aktualisierung erfordern. Es sollen Potentiale zur Verbesserung genutzt und die Harmonisierung mit den übrigen Stiftungen und rechtlichen Grundlagen weiter befördert werden.

B. Lösung

Durch das vorgelegte Gesetz soll die Möglichkeit der Anwendung des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin normiert werden, um für die Wettbewerbsfähigkeit der Stiftung und die Gleichbehandlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit denen in anderen vergleichbaren Einrichtungen zu sorgen. Durch die Entwicklung, dass im Jahr 2012 die landeseigenen Grundstücke in das Sondervermögen des Landes Berlin mit Verwaltung durch die Berlin Immobilienmanagement GmbH überführt wurden, erfolgt die Nutzungsüberlassung an die Stiftung entgeltlich nach dem Mieter-Vermieter-Modell, weshalb die Vorschriften entsprechend anzupassen sind. Da die Stiftung im Rahmen der Gedenkstättenförderung des Bundes gefördert wird, sind auch an dieser Stelle Neuformulierungen enthalten, die zum einen aus der Harmonisierung von bundes- und landesrechtlichen Haushaltsvorschriften folgen, zum anderen aber auch der Aktualisierung und Vereinheitlichung mit den rechtlichen Grundlagen der übrigen kofinanzierten Stiftungen im Kulturbereich dienen. Zudem werden verschiedene redaktionelle Veränderungen vorgenommen.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Es gibt keine Alternative zu einer Regelung durch Gesetz.

Rechtsfolge des Gesetzes ist schwerpunktmäßig die Eröffnung der Möglichkeit der Anwendung des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung und die Anpassung an die entgeltliche Nutzungsüberlassung von Grundstücks- und Gebäudeflächen des Landes Berlin im Rahmen des Mieter-Vermieter-Modells.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Der Gesetzentwurf setzt die Grundsätze der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern um. In materieller Hinsicht hat das Gesetz keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Gesamtkosten

Im Falle der Anwendung des Tarifrechts – insbesondere der Entgelttabelle - für den öffentlichen Dienst entstehen voraussichtlich anteilige Mehrkosten in Höhe von 50.000 €, die im Haushaltsplan 2018/2019 und der Finanzplanung 2017-2021 berücksichtigt sind. Eine hälftige Bundesbeteiligung an den Mehrausgaben wird erwartet.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

H. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes liegt bei der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.

Der Senat von Berlin
SenKultEuropa
K C 2 Go
90228 549

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
über Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung
„Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Erstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Gedenk-
stätte Berlin-Hohenschönhausen“
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen“

Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ vom 21. Juni 2000 (GVBl. S. 360), das durch Nummer 52 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zweck der Stiftung ist es, über die Geschichte des Haftortes Berlin-Hohenschönhausen und das System der politischen Justiz in der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen zu informieren und zu forschen und zur Auseinandersetzung mit den Formen und Folgen politischer Verfolgung in der kommunistischen Diktatur anzuregen. Die Stiftung, die in der ehemaligen Haftanstalt Berlin-Hohenschönhausen ein Ausstellungs- und Dokumentationszentrum betreibt, kooperiert dabei mit Gedenkstätten, Museen und Aufarbeitungseinrichtungen im In- und Ausland. Sie berät und unterstützt das Land Berlin in allen einschlägigen Angelegenheiten.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Stiftung werden die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücks- und Gebäudeflächen des Landes Berlin dauerhaft entgeltlich zur Nutzung überlassen. Das Nähere wird in einem Mietvertrag geregelt, der zwischen dem Land Berlin oder dem von ihm Beauftragten und der Stiftung abgeschlossen wird.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Stiftung kann in Ergänzung der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Zuwendungen (Geld- und Sachleistungen) einschließlich Mittel aus letztwilligen Verfügungen annehmen. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die den Erfolg des Stiftungszwecks beeinträchtigen. Der Stiftungszweck gilt als beeinträchtigt, wenn die Erfüllung der Auflagen einen Aufwand erwarten lässt, der in Bezug auf den Wert der Zuwendung unverhältnismäßig ist.“
3. In § 4 Absatz 2 wird das Wort „Auslagen“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Senats“ die Wörter „oder eine von ihm benannte Vertretung“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „des für Angelegenheiten der Kultur zuständigen Mitglieds der Bundesregierung“ durch die Wörter „der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Den Vorsitz führt das Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, das durch das Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 im Vorsitz vertreten wird.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Absatz 5.
 - cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Absatz 6.
 - d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.
 - e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Stiftungsrat“ durch das Wort „Vorstand“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrats“ gestrichen.

cc) Der folgende Satz wird angefügt:
„Sie oder er kann damit verbundene administrative Aufgaben, insbesondere die Personalaktenführung des Vorstands, übertragen.“

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beirat besteht aus mindestens zehn und höchstens 15 sachverständigen Mitgliedern. Ihm gehören Vertreterinnen und Vertreter von Einrichtungen, Gruppen und Initiativen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie sonstige qualifizierte Persönlichkeiten, die mit dem Stiftungszweck befasst sind, an.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem für Angelegenheiten der Kultur zuständigen Mitglied der Bundesregierung“ durch die Wörter „der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Personal

Die Stiftung kann für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das jeweils geltende Tarifrecht des Landes Berlin anwenden.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Staatsaufsicht“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „dem Stiftungsrat“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Berlin“ die Wörter „und des Bundesrechnungshofes“ eingefügt.

8. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Werden gemäß § 105 der Landeshaushaltsordnung Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend angewendet, kommen die dort in Bezug auf die Ausführung des Haushaltsplans der Senatsverwaltung für Finanzen sowie der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten dem Stif-

tungsrat zu.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Gesetz ist seit der Errichtung der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ im Jahr 2000 nicht mehr grundsätzlich geändert worden. Bei verschiedenen Regelungen des Gesetzes besteht inzwischen Änderungsbedarf, weil sowohl Erfahrungen und Weiterentwicklungen der letzten Jahre in der Tätigkeit der „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ als auch eine dynamische Entwicklung zu einem der führenden Erinnerungsorte in Deutschland eine Aktualisierung erfordern. Zudem sollen Potentiale zur Verbesserung genutzt und die Harmonisierung mit den übrigen Stiftungen weiter befördert werden.

Im Oktober 2013 wurden die Sanierung und der Umbau des Hauptgebäudes der Stiftung abgeschlossen und die zentrale Dauerausstellung eröffnet. Nach Jahren auch des organisatorischen Aufbaus ist nunmehr eine Konsolidierungsphase eingetreten. Die Gedenkstätte ist im Laufe der Jahre zu einem der zentralen Orte der Erinnerung und der Information über die SED-Diktatur geworden. Dies wird durch die erheblich gestiegenen Besucherzahlen belegt. Im Jahr 1994 waren es rund 3.000 Besucherinnen und Besucher, im Jahr 2000 bereits 67.955 und im Jahr 2015 sogar 436.000 Besucherinnen und Besucher.

Damit einhergehend ist eine große Steigerung der Einnahmen aus Führungsentgelten (in 2015 insgesamt 1.006.000€) verbunden und im Jahr 2016 ist die institutionelle Förderung auf 3,3 Millionen € gestiegen. Die Stiftung erwirtschaftete aber auch erhebliche andere Einnahmen wie z.B. Erlöse aus Veröffentlichungen etc. Dem stehen gestiegene Bewirtschaftungskosten gegenüber.

Für die Stiftung soll, damit sie wettbewerbsfähig bleibt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Gleichbehandlung mit denen in anderen vergleichbaren Kultureinrichtungen erfahren, die Anwendung des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin ermöglicht werden. Dies führt auch zu Klarheit und Rechtssicherheit.

Die in der Rechtsform angelegte Selbständigkeit der Stiftung soll zudem gestärkt werden; Regelungen über Entscheidungen in der Stiftung personalrechtlicher Natur sollen deshalb nicht im Gesetz, sondern in anderen Regelwerken der Stiftung, wie z.B. der Satzung, niedergelegt werden.

Hinzu kommt, dass sich eine Veränderung dadurch ergeben hat, dass 2012 die landeseigenen Grundstücke in das Sondervermögen des Landes Berlin mit Verwaltung durch die Berlin Immobilienmanagement GmbH überführt wurden, wes-

halb die Nutzungsüberlassung an die Stiftung entgeltlich nach dem Mieter-Vermieter-Modell erfolgt und dementsprechend das Gesetz in § 3 angepasst werden soll.

Darüber hinaus soll die Vereinheitlichung mit den rechtlichen Grundlagen der übrigen kofinanzierten Landesstiftungen im Gedenkstättenbereich weiter befördert werden.

Mittlerweile sind einige Regelungen für die Errichtung der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen obsolet geworden, etwa die Anlage des Gesetzes zum Rundgang und zur Dokumentation, und müssen angepasst oder aufgehoben werden.

Auch neue Erkenntnisse und Erfahrungen des zweiten Zuwendungsgebers – dem Bund – führen zu Veränderungsbedarf.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1:

1. Zu Nummer 1 (Änderung von § 2):

Zum Verbesserungspotential gehört die Ergänzung des Stiftungszwecks in Absatz 1 Satz 2 um sogenannte Outreach-Programme, wodurch die Option der Erfüllung des Stiftungszwecks an weiteren Orten als nur der „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ eröffnet wird. Die Stiftung muss im Sinne von Partizipation und Vermittlung auch solche Programme anbieten; die Erweiterung des Stiftungszwecks ist daher aus konzeptionell-pädagogischen Gründen notwendig.

2. Zu Nummer 2 (Änderung von § 3):

Im Jahr 2012 wurde für die Nutzung landeseigener Flächen eine generelle Vergütungsregelung, das Mieter-Vermieter-Modell, eingeführt. Die Grundstücke wurden in das Sondervermögen des Landes Berlin überführt und werden von der Berlin Immobilienmanagement GmbH nach dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB Errichtungsg) verwaltet. Die Stiftung hat für ihre Nutzung seit dem 01.01.2012 eine Miete zu entrichten, da das Sondervermögen gemäß § 2 des SILB Errichtungsg zu vermieten ist. Absatz 2 wurde an diese Entwicklung angepasst.

Bei Absatz 5 handelt es sich um eine der Klarstellung und Ergänzung für letztwillige Verfügungen dienende Änderung.

3. Zu Nummer 3 (Änderung von § 4):

In Absatz 2 wurde der Begriff der „Auslagen“ durch den der „Aufwendungen“ ersetzt, da dieser weiter gefasst ist und somit mehr umfasst als die Möglichkeit der Erstattung für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder. Es treten zunehmend Akquiseprobleme bei der Berufung der gesetzlich vorgesehenen ehrenamtlichen Stiftungsratsmitglieder auf, da die Organe bei schuldhafter Pflichtverletzung bei Vermögensschäden gesamtschuldnerisch haften. Es wird daher als erforderlich angesehen, die ehrenamtlich tätigen Stiftungsratsmitglieder zum Schutz vor finanziellen Folgen mit einer D&O Versicherung (Directors-and-Officers-Versicherung, auch Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung) auszustatten. Nach rechtlicher Prüfung besteht die Möglichkeit einer Selbstversicherung als Paketlösung gemäß § 7 LHO und Rückerstattung als notwendige Aufwendung durch die Stiftung.

4. Zu Nummer 4 (Änderung von § 5):

Der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 neu eingefügte Teil ermöglicht es dem für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Mitglied des Senats eine dauerhafte Vertretung als vorsitzendes Mitglied des Stiftungsrates zu benennen. Die Änderungen in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 sind redaktioneller Art.

Der bisherige Absatz 2 Satz 2 entfällt, um die bisher auf die zuständige Staatssekretärin oder den zuständigen Staatssekretär beschränkte Vertretungskompetenz auf ein vorher zu bestimmendes Mitglied der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung zu erweitern. Es handelt sich um eine Anpassung und Harmonisierung mit anderen Stiftungsgesetzen.

Der durch Abtrennung verschiedener Regelungen in andere Absätze verschmälerte, neue Absatz 4 regelt wie zuvor den Vorsitz und wird lediglich durch eine Vertretungsregelung ergänzt, welche zuvor noch nicht im Gesetz enthalten war.

Die neuen Absätze 5 und 6 entsprechen dem bisherigen Absatz 4 Satz 2 und 3 bzw. Satz 4 bis 6. Die neue Aufteilung dient der besseren Übersichtlichkeit.

Die neuen Absätze 7 und 8 entsprechen gänzlich den bisherigen Absätzen 5 und 6 und sind nur als Folge der zuvor genannten, neuen Aufteilung des bisherigen Absatzes 4 in ihrer Absatznummerierung entsprechend anzupassen.

Die Änderungen in Absatz 9 erfolgen in Anpassung an andere Stiftungsgesetze und sind eine organisatorische Vereinfachung; die vorherige Beschränkung der möglichen Adressaten für eine Befugnisübertragung in Satz 2 wird aufgehoben und der Stiftungsrat sowie die oder der Vorsitzende des Stiftungsrats erhalten ein Auswahlermessen hinsichtlich der Adressatin oder des Adressaten.

5. Zu Nummer 5 (Änderung von § 7):

Die Änderungen in Absatz 2 und 3 sind redaktioneller Art.

6. Zu Nummer 6 (Änderung von § 8):

Der Ausschluss der Anwendung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst soll aufgehoben werden und mit der Neufassung der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ die Möglichkeit eröffnet werden, ebenso wie andere öffentlich-rechtliche Stiftungen und Gedenkstätten ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Tarifrecht im öffentlichen Dienst zu bezahlen. Der bisherige Ausschluss führte zu einer Ungleichbehandlung mit anderen vergleichbaren kulturellen Einrichtungen hinsichtlich der Bezahlung. Für Personalgewinnung und -bindung ist die Frage der Vergütung nach einem Tarifvertrag von entscheidender Bedeutung und kann im Ergebnis zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil führen. Die „Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ kann mit der Neuregelung eigenverantwortlich und flexibel auf Tarifierfordernungen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel reagieren. Dies sorgt für Klarheit und Rechtssicherheit, für die Wettbewerbsfähigkeit mit anderen vergleichbaren Einrichtungen und ermöglicht die Angleichung an andere Landesstiftungen in Berlin.

7. Zu Nummer 7 (Änderung von § 11):

Die Änderung in Absatz 1 erfolgt in Harmonisierung mit anderen Stiftungsgesetzen, da es sich bei der Aufsicht um eine Rechtsaufsicht handelt.

In Absatz 2 Satz 2 wurde die Bezeichnung „Aufsichtsbehörde“ durch den „Stiftungsrat“ ersetzt, da diese Regelung der Präzisierung des Adressaten und der Harmonisierung mit anderen Stiftungsgesetzen dient.

In Absatz 2 Satz 3 wird eine Prüfungsmöglichkeit für den Bundesrechnungshof ergänzt. Grund dafür ist, dass dem

Bund als zweiten Geldgeber auch Prüfungsrechte zustehen.

8. Zu Nummer 8 (Änderung von § 12):

Neu eingefügt wird eine Regelung zur Anwendung der Landeshaushaltsordnung in Harmonisierung mit anderen Stiftungsgesetzen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Im Falle der Anwendung des Tarifrechts – insbesondere der Entgelttabelle - für den öffentlichen Dienst entstehen voraussichtlich anteilige Mehrkosten in Höhe von 50.000 €, die im Haushaltsplan 2018/2019 und der Finanzplanung 2017-2021 berücksichtigt sind. Eine hälftige Bundesbeteiligung an den Mehrausgaben wird erwartet.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Siehe Begründung unter D.

Berlin, den 06.03.2018

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Klaus Lederer
Senator für Kultur und Europa

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<p>Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ Vom 21. Juni 2000 (GVBl. S. 360) i.d.F. vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125)</p>	<p>Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes</p>
<p>§ 1 Errichtung</p>	<p>§ 1 Errichtung</p>
<p>Unter dem Namen „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p>	<p><i>Unverändert.</i></p>
<p>§ 2 Aufgaben und Zweck der Stiftung</p>	<p>§ 2 Aufgaben und Zweck der Stiftung</p>
<p>(1) Zweck der Stiftung ist es, in der Gedenkstätte, die zugleich die Funktion eines Dokumentations- und Begegnungszentrums hat, die Geschichte der Haftanstalt Hohenschönhausen in den Jahren 1945 bis 1989 zu erforschen, über Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen zu informieren und zur Auseinandersetzung mit den Formen und Folgen politischer Verfolgung und Unterdrückung in der kommunistischen Diktatur anzuregen. Am Beispiel dieses Gefängnisses ist zugleich über das System der politischen Justiz in der Deutschen Demokratischen Republik zu informieren. Die Stiftung soll das Land Berlin in allen einschlägigen Angelegenheiten beraten und unterstützen.</p>	<p>(1) Zweck der Stiftung ist es, über die Geschichte des Haftortes Berlin-Hohenschönhausen und das System der politischen Justiz in der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen zu informieren und zu forschen und zur Auseinandersetzung mit den Formen und Folgen politischer Verfolgung in der kommunistischen Diktatur anzuregen. Die Stiftung, die in der ehemaligen Haftanstalt Berlin-Hohenschönhausen ein Ausstellungs- und Dokumentationszentrum betreibt, kooperiert dabei mit Gedenkstätten, Museen und Aufarbeitungseinrichtungen im In- und Ausland. Sie berät und unterstützt das Land Berlin in allen einschlägigen Angelegenheiten.</p>
<p>(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	<p>(2) <i>Unverändert.</i></p>
<p>(3) Näheres regelt die Satzung.</p>	<p>(3) <i>Unverändert.</i></p>
<p>§ 3 Stiftungsvermögen</p>	<p>§ 3 Stiftungsvermögen</p>
<p>(1) Die vom Land Berlin für die Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstän-</p>	<p>(1) <i>Unverändert.</i></p>

de werden auf die Stiftung übertragen.	
(2) Der Stiftung werden zur Wahrnehmung des in § 2 genannten Zwecks die Grundstücke und Gebäude in der ehemaligen Untersuchungshaftanstalt Hohenschönhausen, Genslerstraße 66 einschließlich ihres Inventars zur Nutzung überlassen, und zwar unentgeltlich bis zur Einführung einer generellen Vergütungsregelung für die Nutzung landeseigener Flächen. Die Stiftung ist verpflichtet, die Nutzung dieser Gebäude und Grundstücke aufzugeben, wenn sie diese für ihre Aufgaben nicht mehr benötigt.	(2) Der Stiftung werden die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücks- und Gebäudeflächen des Landes Berlin dauerhaft entgeltlich zur Nutzung überlassen. Das Nähere wird in einem Mietvertrag geregelt, der zwischen dem Land Berlin oder dem von ihm Beauftragten und der Stiftung abgeschlossen wird.
(3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss des Bundes und des Landes Berlin nach Maßgabe des jeweiligen Bundes- und Landeshaushalts.	(3) <i>Unverändert.</i>
(4) Die Mittel der Stiftung sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	(4) <i>Unverändert.</i>
(5) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen. Diese Leistungen sind unter Berücksichtigung etwaiger vom Zuwendungsgeber getroffener Zweckbestimmungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.	(5) Die Stiftung kann in Ergänzung der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Zuwendungen (Geld- und Sachleistungen) einschließlich Mittel aus letztwilligen Verfügungen annehmen. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die den Erfolg des Stiftungszwecks beeinträchtigen. Der Stiftungszweck gilt als beeinträchtigt, wenn die Erfüllung der Auflagen einen Aufwand erwarten lässt, der in Bezug auf den Wert der Zuwendung unverhältnismäßig ist.
(6) Bei ersatzloser Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der durch dieses Gesetz errichteten Stiftung fällt deren Vermögen dem Land Berlin zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbe-	(6) <i>Unverändert.</i>

<p>günstige Zwecke“ der Abgabenordnung und in einer dem Stiftungszweck möglichst nahe kommenden Weise zu verwenden hat.</p>	
<p>§ 4 Organe der Stiftung</p>	<p>§ 4 Organe der Stiftung</p>
<p>(1) Die Organe der Stiftung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Stiftungsrat, 2. der Vorstand und 3. der Beirat. 	<p>(1) <i>Unverändert.</i></p>
<p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Stiftungsrats und des Beirats haben einen Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen nach den für die Berliner Verwaltung geltenden Bestimmungen.</p>	<p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Stiftungsrats und des Beirats haben einen Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Aufwendungen nach den für die Berliner Verwaltung geltenden Bestimmungen.</p>
<p>§ 5 Stiftungsrat</p>	<p>§ 5 Stiftungsrat</p>
<p>(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied des Senats, 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatsverwaltung für Justiz, 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Angelegenheiten der Kultur zuständigen Mitglieds der Bundesregierung, 4. die oder der Vorsitzende des Beirats, 5. ein weiteres Mitglied des Beirats. 	<p>(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied des Senats oder eine von ihm benannte Vertretung, 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde, 4. die oder der Vorsitzende des Beirats, 5. ein weiteres Mitglied des Beirats.
<p>(2) Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied des Senats wird durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär vertreten.</p>	<p>(2) Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.</p>
<p>(3) Die entsendungsberechtigten Stellen können jedes von ihnen entsandte Mitglied abberufen, sofern die Mitgliedschaft nicht an eine bestimmte Funktion gebunden ist. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, so ist ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied zu entsenden.</p>	<p>(3) <i>Unverändert.</i></p>

<p>(4) Den Vorsitz führt das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied des Senats.</p> <p>Jedes Mitglied hat eine Stimme im Stiftungsrat. Im Falle der Verhinderung kann die Stimmausübung einem anderen Mitglied des Stiftungsrats übertragen werden.</p> <p>Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Stimme der oder des Vorsitzenden gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.</p>	<p>(4) Den Vorsitz führt das Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, das durch das Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 im Vorsitz vertreten wird.</p> <p>(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme im Stiftungsrat. Im Falle der Verhinderung kann die Stimmausübung einem anderen Mitglied des Stiftungsrats übertragen werden.</p> <p>(6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Stimme der oder des Vorsitzenden gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.</p>
<p>(5) Der Stiftungsrat beschließt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sowie den Haushaltsplan.</p>	<p>(7) <i>Unverändert.</i></p>
<p>(6) Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrats hat das Recht, die Prozessführung in Rechtsstreitigkeiten an sich zu ziehen. Der Stiftungsrat ist über anhängige Rechtsstreitigkeiten unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>(8) <i>Unverändert.</i></p>
<p>(7) Der Stiftungsrat ist Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle. Er kann diese Befugnisse auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrats übertragen. Personalstelle für den Vorstand ist die oder der Vorsitzende des Stiftungsrats.</p>	<p>(9) Der Vorstand ist Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle. Er kann diese Befugnisse übertragen. Personalstelle für den Vorstand ist die oder der Vorsitzende des Stiftungsrats. Sie oder er kann damit verbundene administrative Aufgaben, insbesondere die Personalaktenführung des Vorstands, übertragen.</p>
<p>(8) Näheres regelt die Satzung.</p>	<p>(10) <i>Unverändert.</i></p>
<p>§ 6 Vorstand</p>	<p>§ 6 Vorstand</p>
<p>(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er ist dabei an die Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrats gebunden.</p>	<p>(1) <i>Unverändert.</i></p>
<p>(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich</p>	<p>(2) <i>Unverändert.</i></p>
<p>(3) Der Vorstand ist die Direktorin oder der Direktor der Gedenkstätte. Sie oder er wird vom Stiftungsrat bestellt und kann nicht dessen Mitglied sein. Der Stiftungsrat bestimmt auch die Vertre-</p>	<p>(3) <i>Unverändert.</i></p>

tung des Vorstands.	
(4) Näheres regelt die Satzung.	(4) <i>Unverändert.</i>
§ 7 Beirat	§ 7 Beirat
(1) Der Beirat berät den Stiftungsrat sowie den Vorstand in allen inhaltlichen und gestalterischen Fragen.	(1) <i>Unverändert.</i>
(2) Der Beirat besteht aus mindestens zehn und höchstens 15 sachverständigen Mitgliedern; die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern soll dabei sichergestellt werden. Ihm gehören an: 1. Vertreterinnen und Vertreter von Gedenkstätten, 2. Vertreterinnen und Vertreter von Einrichtungen, Gruppen und Initiativen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie sonstige qualifizierte Persönlichkeiten, die mit dem Stiftungszweck befasst sind.	(2) Der Beirat besteht aus mindestens zehn und höchstens 15 sachverständigen Mitgliedern. Ihm gehören Vertreterinnen und Vertreter von Einrichtungen, Gruppen und Initiativen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie sonstige qualifizierte Persönlichkeiten, die mit dem Stiftungszweck befasst sind, an.
(3) Die Mitglieder des Beirats werden von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats im Einvernehmen mit dem für Angelegenheiten der Kultur zuständigen Mitglied der Bundesregierung für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.	(3) Die Mitglieder des Beirats werden von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.
(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er benennt das weitere Mitglied des Stiftungsrats (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5).	(4) <i>Unverändert.</i>
(5) Näheres regelt die Satzung.	(5) <i>Unverändert.</i>
§ 8 Personal	§ 8 Personal
Für die Stiftung ist die Anwendung des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes ausgeschlossen.	Die Stiftung kann für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das jeweils geltende Tarifrecht des Landes Berlin anwenden.
§ 9 Satzung	§ 9 Satzung
(1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird. Das Gleiche gilt für Änderungen	(1) <i>Unverändert.</i>

der Satzung.	
(2) Die Satzung trifft nähere Bestimmungen über Organisation und Verwaltung der Stiftung.	(2) <i>Unverändert.</i>
§ 10 Berichterstattung	§ 10 Berichterstattung
Der Vorstand legt alle zwei Jahre einen öffentlich zugänglichen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung vor.	<i>Unverändert.</i>
§ 11 Aufsicht, Rechnungsprüfung	§ 11 Aufsicht, Rechnungsprüfung
(1) Die Staatsaufsicht über die Stiftung führt die für kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung.	(1) Die Rechtsaufsicht über die Stiftung führt die für kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung.
(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die für die unmittelbare Landesverwaltung maßgeblichen Bestimmungen. Der Vorstand veranlasst die Prüfung der Rechnungslegung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, die oder der im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Rechnungshof von Berlin bestellt wird. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin bleibt hiervon unberührt.	(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die für die unmittelbare Landesverwaltung maßgeblichen Bestimmungen. Der Vorstand veranlasst die Prüfung der Rechnungslegung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, die oder der im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat und dem Rechnungshof von Berlin bestellt wird. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin und des Bundesrechnungshofes bleibt hiervon unberührt.
(3) Näheres regelt die Satzung.	(3) <i>Unverändert.</i>
§ 12 Übergang von Rechten und Pflichten	§ 12 Anwendung der Landeshaushaltsordnung
<i>§ 12 aufgehoben mit Wirkung vom 17.03.2005 durch Siebentes Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (7. Aufhebungsgesetz) vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125).</i>	Werden gemäß § 105 der Landeshaushaltsordnung Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend angewendet, kommen die dort in Bezug auf die Ausführung des Haushaltsplans der Senatsverwaltung für Finanzen sowie der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten dem Stiftungsrat zu.
§ 13 Inkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.	<i>Unverändert.</i>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist.

§ 105 Grundsatz

(1) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten

1. die §§ 106 bis 110,
2. die §§ 1 bis 87 einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie sonst für die Berliner Verwaltung geltende Vorschriften über die Zulässigkeit oder Höhe von Ausgaben entsprechend,

soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann die zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und dem Rechnungshof Ausnahmen von den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse Berlins besteht.